

Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

30. September 2024

Überblick über die Referenten



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
German Tax Technical Team
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Dietmar Gegusch
Director
German Tax Technical Team
Düsseldorf

E: dgegusch@deloitte.de



Marie Kramer
Director – Indirect Tax
Köln

E: mkramer@deloitte.de



Georg Trischberger
Partner – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de

I. Internationale Entwicklungen

- EuGH: Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

II. Gesetzgebung

- Mindeststeueranpassungsgesetz
- Update zum Jahressteuergesetz 2024
- Steuerfortentwicklungsgesetz
- Gesetz zur Freistellung des Existenzminimums für 2024
- IV. Bürokratieentlastungsgesetz/ Zukunftsfinanzierungsgesetz II

III. Praxishinweis zur Umsatzsteuer

- EuGH: Umsatzsteuerliche Organschaft
- BFH: Tauschähnliche Umsätze
- BMF: Anhebung der Freigrenze für Geschenke

IV. Rechtsprechung

- BFH: Unionsrechtswidrigkeit der Besteuerung ausländischer Fonds
- BFH: Aussetzungszinsen von 0,5%/Monat möglicherweise verfassungswidrig
- BFH: Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer
- BFH: Zur Behandlung von Währungskursverlusten bei darlehensähnlichen Gesellschafterforderungen
- BFH: Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft für Zwecke des Gewerbesteuerverlusts
- BFH: Gesellschafterbezogene Auslegung der Einlagen- und Haftungsminderung

V. Finanzverwaltung

- BMF: Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen
- BMF: Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension

I. Internationale Entwicklungen

EuGH: Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Hintergrund



EU-DAC6-Richtlinie vom 25.05.2018:

Inhalt

Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen an die zuständigen Steuerbehörden:

- Verpflichtung betrifft alle, die an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Gestaltungsumsetzung beteiligt sind (sog. Intermediäre) und die Steuerpflichtigen selbst.



Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019

EuGH-Urteil vom 29.07.2024, C-623/22

Ergebnis

EU-DAC6-Richtlinie verstößt **nicht** gegen EU-Recht:

- Kein Verstoß gegen EU-Recht, insofern die Meldepflicht sich nicht auf die Gesellschaftssteuer beschränkt, sondern beispielsweise im belgischen Recht auch andere direkte und indirekte Steuern (wie die Registrierungsgebühren) umfasst.
- Kein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip im EU-Recht, insofern verwendete Begriffe wie z.B. „Gestaltung“, „Intermediär“, „Beteiligter“, nicht ausreichend klar und bestimmt seien bzw. insofern der Ausgangszeitpunkt der Frist von 30 Tagen, in der ein Intermediär oder ein relevanter Steuerpflichtiger der Meldepflicht für eine grenzüberschreitende Gestaltung nachkommen muss, nicht ausreichend klar und bestimmt festgelegt sei.
- Kein Verstoß gegen EU-Recht, insofern Intermediäre, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (aber nicht Rechtsanwälte sind), bestimmte Unterrichtungspflichten über Meldepflichten bzw. auch Informationsaustauschpflichten auferlegt werden.
- Kein Verstoß gegen EU-Recht, insofern die Meldepflicht einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens von Intermediären/relevanten Steuerpflichtigen zur Folge hätte, der nicht vernünftig gerechtfertigt, verhältnismäßig und sachdienlich wäre.

II. Gesetzgebung

Mindeststeueranpassungsgesetz

Hintergrund

Ziele

- Berücksichtigung der **OECD-Verwaltungsrichtlinie vom 15.12.2023** zur Mindeststeuer mit dem Schwerpunkt auf die **CbCR-Safe-Harbour-Regelungen** im nationalen Mindeststeuergesetz

§§

20.08.2024

Diskussionsentwurf

Referenten-
entwurf

Regierungs-
entwurf

Stellungnahme
Bundesrat

Verabschiedung
im Bundestag

Zustimmung
Bundesrat

offen
Tag der
Verkündung

Ausgewählte Inhalte des Diskussionsentwurfs

CbCR-Safe- Harbour- Anforderungen

- Einheitliche Datenquelle** (Jahresabschlüsse oder Berichtspakete) für alle Geschäftseinheiten, die für die **Berechnung des CbCR-Safe-Harbours** für das jeweilige getestete Steuerhoheitsgebiet genutzt werden
- Berichtspaket**: Es müssen die Vorgaben für die **Erstellung länderbezogener Berichte** erfüllt werden (Verwendung von aggregierten Daten).
- Betriebsstätte**: Sofern für eine Betriebsstätte keine qualifizierten Rechnungslegungsinformationen erstellt werden, soll auf geeignete Unterlagen zurückgegriffen werden, die auch für die **Erstellung eines länderbezogenen Berichts** zugelassen wären.

Latente Steuern

- Gesamtbetrag** der angepassten latenten Steuern soll auch einen **Überhang an aktiven latenten Steuern** umfassen, selbst wenn das Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB in Anspruch genommen wurde und der Aktivüberhang entsprechend nicht in der Bilanz angesetzt wurde



Update zum Jahressteuergesetz 2024 (1/2)

Hintergrund

Ziele

- Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung, Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs
- Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen

§§



Ausgewählte Punkte der Stellungnahme des Bundesrats

Stellungnahme Bundesrat

Bundesrat schlägt eine **Vielzahl von Detailänderungen** vor.

Einkommensteuer

u.a.:

- Bei **teilentgeltlichen Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern** sollen die stillen Reserven zu dem Prozent aufgedeckt werden, der dem Verhältnis von Entgelt und gemeinem Wert entspricht (siehe auch BFH-Vorlagebeschluss vom 27.10.2015, X R 28/12)
- Die **Regelung des § 4i EStG** (Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug) soll gestrichen werden, da die Regelung § 4k EStG (Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen) die Regelung des § 4i EStG entbehrlich macht.
- Die bisherige **Pflicht** zur elektronischen Übermittlung der **E-Bilanz** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz soll um die **unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie den Anlagenspiegel und das ihm zugrundeliegende Anlagenverzeichnis** erweitert werden.



Update zum Jahressteuergesetz 2024 (2/2)

Ausgewählte Punkte der Stellungnahme des Bundesrat

Lohnsteuer

- **Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen** soll nur noch möglich sein, wenn die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs/ Betriebsteils offensteht (entgegen BFH-Urteil vom 27.03.2024, IV R 5/22)
- Regelungen zur Einführung eines **Mobilitätsbudgets mit pauschalierter Versteuerung** sollen **gestrichen** werden.

Körperschaft- und Gewerbesteuer

- u.a. :
- Die **Freibeträge bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer** sollen auf 7.500 Euro angehoben werden.

Mindeststeuer-gesetz

- Auch für **einzelne im Inland belegene**, nach § 1 steuerpflichtige **Geschäftseinheit** einer Unternehmensgruppe soll eine Mindeststeuergruppe fingiert werden.
- Die **Erforderlichkeit von Einzelabschlüssen** soll im Hinblick auf die Inanspruchnahme des sog. CbCR-Safe-Harbour gestrichen werden.

Weitere Detailänderungen

- in folgenden Gesetzen:
- Umwandlungssteuergesetz
 - Außensteuergesetz
 - Abgabenordnung
 - Umsatzsteuergesetz
 - Grunderwerbsteuergesetz
 - Erbschaftsteuergesetz

Steuerfortentwicklungsgesetz (Zweites Jahressteuergesetz 2024) (1/3)

Hintergrund

Ziele

- u.a. Anpassungen aufgrund der Inflation, Ausgleich der kalten Progression

§§



Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrats

Regierungsentwurf

- **Anhebung des Grundfreibetrags** um 300 Euro auf 12.084 Euro in **2025** und **ab 2026** um 252 Euro auf 12.336 Euro sowie des **Kinderfreibetrags** für **2025** für jedes Elternteil von 3.306 Euro auf 3.336 Euro und in **2026** auf 3.414 Euro
- Ausgleich der kalten Progression: Anhebung der übrigen Eckwerte des **Einkommensteuertarifs** für die Veranlagungszeiträume **2025** und **ab 2026** (mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer“)
- Anhebung der Freigrenzen beim **Solidaritätszuschlag** für die Veranlagungszeiträume **2025** und **ab 2026**
- **Anhebung des Kindergeldes** für **2025** um 5 Euro auf 255 Euro sowie für **2026** von 255 Euro auf 259 Euro
- Einführung eines neuen **Faktorverfahrens** ab **2030** als Ersatz für die Steuerklassenkombination III/V

Steuerfortentwicklungsgesetz (Zweites Jahressteuergesetz 2024) (2/3)

Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrats

Regierungsentwurf

- Neugestaltung der **Sammelabschreibung** für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden; Anhebung der unteren Betragsgrenze von 250 Euro auf 800 Euro sowie der oberen Betragsgrenze von 1.000 Euro auf 5.000 Euro; Verringerung der Auflösungsdauer von fünf Jahre auf drei Jahre; Ausschließlichkeitserfordernis zwischen „GWG-Regelung“ und Sammelposten soll gestrichen werden
- Fortführung der **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2024 und **vor dem 01.01.2029** angeschafft oder hergestellt werden; Anhebung auf das **Zweieinhalbfache** der linearen Abschreibung, höchstens **25%**.

Stellungnahme des Bundesrats

- Anhebung der **GWG-Grenze** und der unteren Betragsgrenze für den **Sammelposten** auf **1.000 Euro**

- Der Bemessungsgrundlagenhöchstbetrag für die Forschungszulage soll für **nach dem 31.12.2024** entstandene förderfähigen Aufwendungen von 10 auf 12 Mio. Euro angehoben werden.

- Ausweitung der **Pflicht zur Mitteilung** von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf **innerstaatliche Steuergestaltungen**

Steuerfortentwicklungsgesetz (Zweites Jahressteuergesetz 2024) (3/3)

Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrats

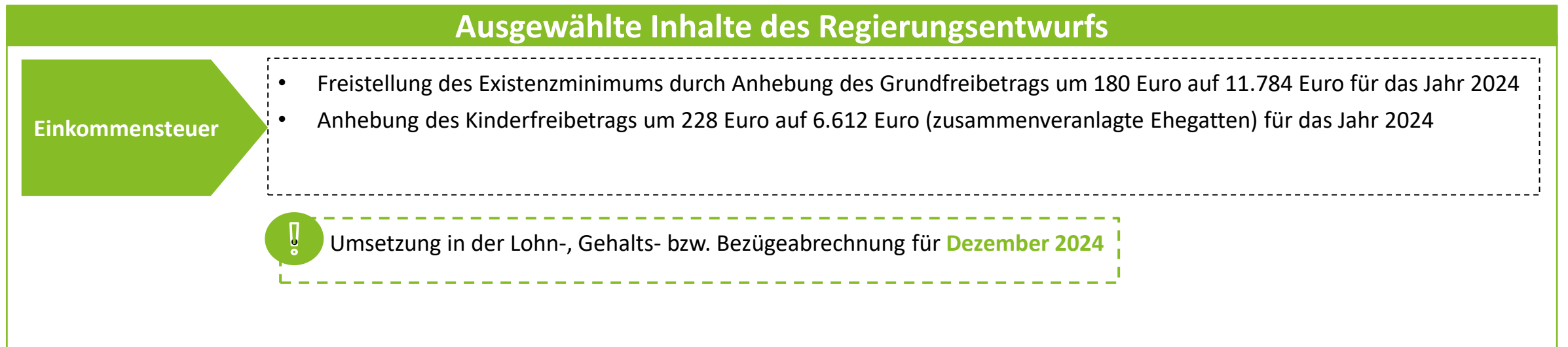
Regierungsentwurf

- Abschaffung des **Gebotes** der zeitnahen **Mittelverwendung** bei steuerbegünstigten Körperschaften

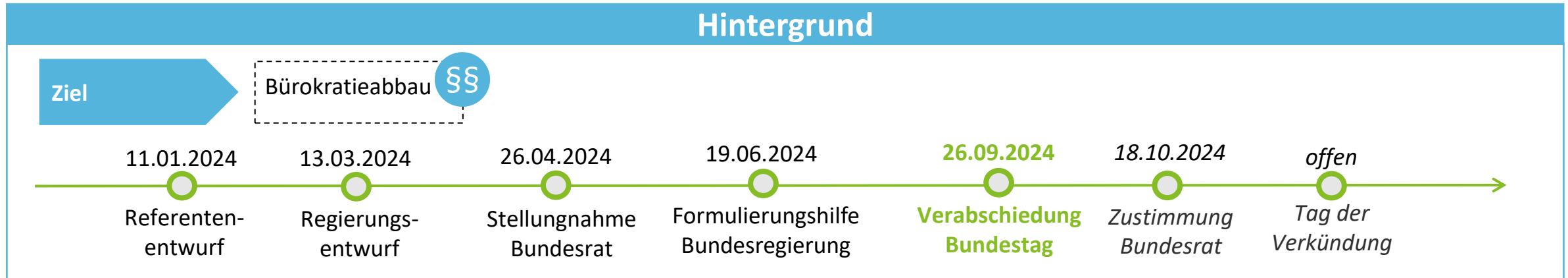
Stellungnahme des Bundesrats

- Anhebung der **Betragsgrenze** auf 80.000 Euro
- Anhebung der **Übungsleiterfreibetrag** von 3 000 Euro auf 3 300 Euro und die **Ehrenamtspauschale** von 840 Euro auf 900 Euro
- Anhebung Umsatz- und Gewinn Grenzen für die **Buchführungspflicht** um jeweils 25 Prozent auf 100 000 Euro Gewinn und 1 Million Euro Umsatz
- Aufhebung der im Kreditweitzmarktförderungsgesetzes enthaltene dreijährige Befristung der in § 24 **GrESTG** geregelten Weitergeltung bestimmter **Begünstigungen** für **Personengesellschaften**

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024



Update zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz



Ausgewählte Inhalte des verabschiedeten Gesetzes

- **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und Rechnungen** von 10 auf 8 Jahre
- **Aufzeichnungspflichten für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen:** neuer Bestandteil der Aufzeichnungen ist eine **Transaktionsmatrix**; innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ist ohne gesondertes Verlangen nur noch die Transaktionsmatrix, die Stammdokumentation sowie die Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle vorzulegen
- Verlängerung der **Geltungsdauer der Freistellungsbescheinigungen** bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen von 3 auf **5 Jahre**
- Wegfall der **Mitteilungspflicht von bestimmten freigestellten Kapitalerträgen** zum 01.01.2025
- **Umsatzsteuer-Voranmeldung:** Anhebung des Schwellenwerts für den Übergang vom Kalendervierteljahr auf Kalendermonat auf 9.000 Euro
- Abgabe der **Grundsteuer-Änderungsanzeigen:** bis zum 31.03. des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres und nur noch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz
- Verfahrensrechtliche Änderungen im **Investmentsteuergesetz**

Zukunftsfinanzierungsgesetz II

Hintergrund

Ziele

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland
- Verbesserung der Rahmenbedingungen am Kapitalmarkt und der Finanzierungsbedingungen für Unternehmen

§§

27.08.2024

geplant zweites Quartal 2025

Referentenentwurf

Inkrafttreten

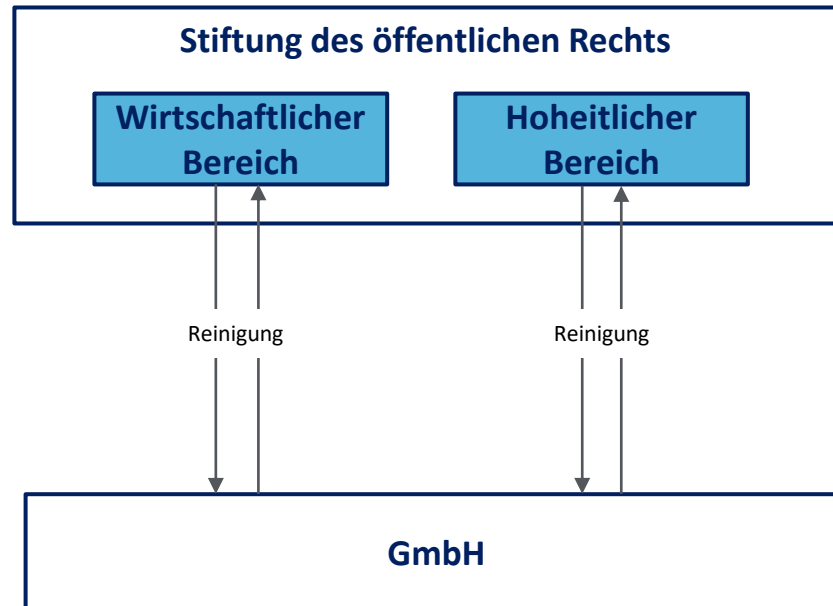
Ausgewählte Inhalte des Referentenentwurfs

- Änderungen im **Investmentsteuergesetz**:
 - Eine unternehmerische Tätigkeit (bzw. Investition in eine gewerblich tätige Personengesellschaften) soll nicht schädlich für den Status als Investmentfonds sein.
 - Einschränkung der Steuerbefreiung für Investmentfonds: Gewerbliche Einkünfte sollen im Rahmen der sonstigen inländischen Einkünfte auf Fondsebene stets der Körperschaftsteuer unterliegen.
 - Erweiterung der Gewerbesteuerfreiheit auf Einnahmen aus bestimmten Beteiligungen (Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien, ÖPP- und Infrastruktur-Projektgesellschaften) eines Investmentfonds
 - Erleichterungen für Spezial-Investmentfonds
- Änderung bei der **§ 6b-Rücklage**:
 - Die Möglichkeit zur Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf andere Beteiligungen an Kapitalgesellschaften soll von 500.000 Euro auf 5.000.000 Euro erhöht werden.

III. Praxishinweis zur Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Organschaft: Steuerbarkeit von Inneumsätzen?

Sachverhalt



Sind die Leistungen steuerbar?

EuGH, Urteil vom 11.07.2024, C-184/23, Finanzamt T II

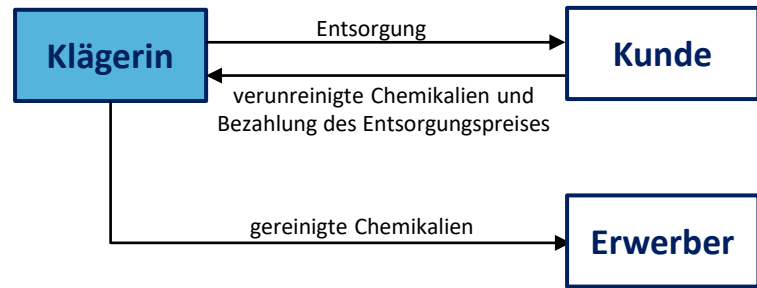


Ergebnis:

- Gegen Entgelt erbrachte **Leistungen**, die **innerhalb einer Mehrwertsteuergruppe** erbracht werden, sind **nicht steuerbar**.
- Dies gilt, wenn die Mehrwertsteuergruppe aus rechtlich **selbständigen**, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen **eng miteinander verbundenen Personen** besteht und als **einzigste Steuerpflichtige** bestimmt wird.
- Die Leistung ist selbst dann **nicht steuerbar**, wenn – ohne Vorliegen einer Organschaft – die vom Empfänger dieser Leistungen geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer **nicht als Vorsteuer abgezogen werden dürfte**.

Überlassung gefährlicher Abfälle zur Entsorgung kein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe

Sachverhalt



- Die Klägerin, ein Entsorgungsfachbetrieb, nahm ihren Kunden zum Zwecke der Entsorgung verunreinigte Chemikalien ab und veräußerte gereinigte Chemikalien.
- Das Finanzamt war der Auffassung, dass bei der Entsorgung der verunreinigten Chemikalien ein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe vorliegt.



Liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor?

BFH, Urteil vom 18.04.2024, V R 7/22



Ergebnis:

- **Nein.** Übernimmt ein Unternehmer gefährlichen Abfall zur Regenerierung von Abfällen, liegt eine vom Unternehmer erbrachte Entsorgungsleistung vor.
- Die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes kommt mangels Lieferung des Abfalls an den Unternehmer nicht in Betracht.

Anhebung der Freigrenze für Geschenke

Anhebung der Freigrenze

Hintergrund

Durch das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 die **Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken** nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG von 35 € auf **50 € angehoben**.

Anwendbarkeit

Die Verwaltungsgrundsätze gelten für alle **Umsätze ab 01.01.2024**.

BMF-Schreiben vom 12.07.2024

Abschn. 3.3 Abs. 11 S. 2 UStAE

¹Die Abgabe von Geschenken von geringem Wert ist nicht steuerbar. ²Derartige Geschenke liegen vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt **50 €** (Nettobetrag ohne USt) nicht übersteigen.

Abschn. 3.3 Abs. 12 S. 1 UStAE

Bei Geschenken über **50 €**, für die nach § 15 Abs. 1a UStG i.V.m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, entfällt nach § 3 Abs. 1b Satz 2 UStG eine Besteuerung der Zuwendungen.

Abschn. 15.6 Abs. 4 S. 1 UStAE

Durch die Bezugnahme auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG wird die USt für Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Zuwendungen an einen Empfänger zusammengerechnet **50 €** übersteigen.

Abschn. 15.6 Abs. 4 S. 4 UStAE

Bei der Prüfung des Überschreitens der **50 €**-Grenze sind Geldgeschenke einzubeziehen.

Abschn. 15.6 Abs. 5 S. 2 UStAE

¹Steht im Zeitpunkt des Erwerbs oder der Herstellung eines Gegenstands seine Verwendung als Geschenk noch nicht fest, kann der Vorsteuerabzug zunächst unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG beansprucht werden.

²Im Zeitpunkt der Hingabe des Geschenks ist eine Vorsteuerkorrektur nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 UStG vorzunehmen, wenn die Freigrenze von **50 €** überschritten wird.

Abschn. 15.6 Abs. 5 S. 3 Beispiel UStAE

¹Der Unternehmer A schenkt seinem Geschäftskunden B im April 01 eine Uhr aus seinem Warenbestand. ²Die Uhr hatte A im Dezember 00 für 25 € zuzüglich 4,75 € USt eingekauft. ³Im Dezember 01 erhält B von A aus Anlass des Weihnachtsfestes ein Weinpräsent, das A im Dezember 01 für **50 €** zuzüglich 6,65 € USt gekauft hatte. ⁴Durch das zweite Geschenk werden auch die Aufwendungen für das erste Geschenk nicht abziehbar i.S.d. § 4 Abs. 5 EStG. ⁵A hat in der UStVA für Dezember 01 eine Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 UStG vorzunehmen (Minderung der Vorsteuern um 4,75 €). ⁶Die USt für das zweite Geschenk ist nach § 15 Abs. 1a UStG nicht abziehbar.

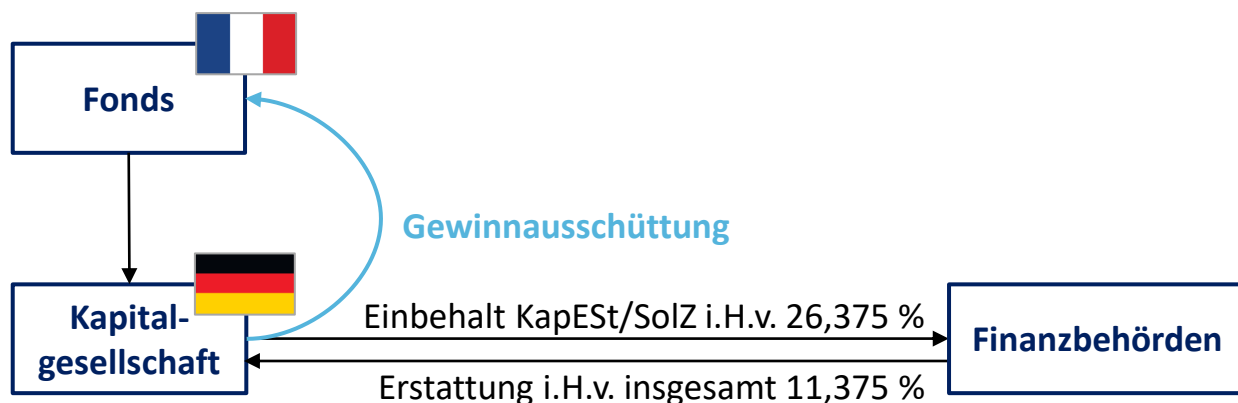
Abschn. 15.12 Abs. 3 Beispiel 1 UStAE

Bezieht eine Bank Werbeartikel bis **50 €** je Gegenstand, für die ihr USt in Rechnung gestellt wird, sind diese Vorsteuerbeträge insoweit vom Abzug ausgeschlossen, als sie den nach § 4 Nr. 8 UStG steuerfreien Umsätzen zuzuordnen sind.

IV. Rechtsprechung

Unionsrechtswidrigkeit der Besteuerung ausländischer Fonds nach dem InvStG 2004

Sachverhalt



Ist aus unionsrechtlichen Gründen auch eine Erstattung der verbliebenen Belastung mit Kapitalertragsteuer i.H.v. 15 % zu gewähren?

BFH, Urteil vom 13.03.2024, I R 1/20



Ergebnis:

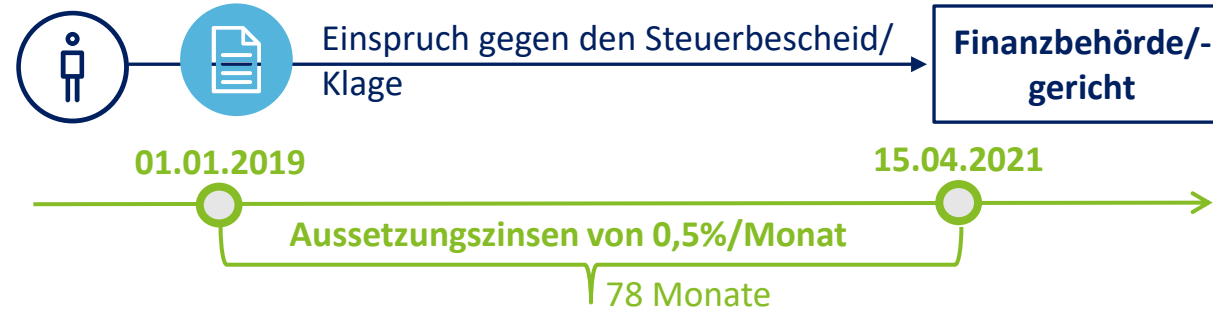
- **Ja**, ein ausländischer Investmentfonds, der unter Geltung des InvStG 2004 mit Kapitalertragsteuer belastete Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezogen hat, hat Anspruch auf **Erstattung der unionsrechtswidrig erhobenen Kapitalertragsteuer**.
- Es besteht auch ein (unionsrechtlicher) Anspruch auf **Verzinsung des Erstattungsbetrags**.



Achtung: Alte Rechtslage: Mit Einführung des neuen InvStG 2018 unterliegen sowohl inländische als auch ausländische Fonds grundsätzlich gleichermaßen der Körperschaftsteuerpflicht.

Zinssatz für Aussetzungszinsen

Sachverhalt



Ist der Zinssatz von 0,5%/Monat bzw. 6%/ Jahr für Aussetzungszinsen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 15.04.2021 verfassungswidrig?

Zinssatz Vollverzinsung ab 01.01.2019	Zinssatz für Aussetzungszinsen
0,15% pro Monat/ 1,8% pro Jahr	0,5% pro Monat/ 6% pro Jahr

BFH, Vorlagebeschluss vom 08.05.2024, VIII R 9/23



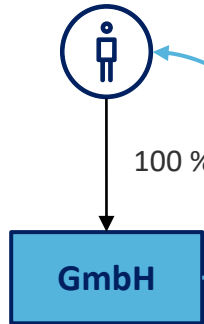
Ergebnis:

- **Ja**, der BFH hält den gesetzlichen Zinssatz von 6% pro Jahr für Aussetzungszinsen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 15.04.2021 für **verfassungswidrig** => **Vorlage beim Bundesverfassungsgericht**
- Die **Zinssatzspreizung** ab 01.01.2019 bei dem anzuwendenden Zinssatz bei Nachzahlungszinsen (1,8% pro Jahr) und dem Zinssatz für Aussetzungszinsen (6% pro Jahr) ist nicht gerechtfertigt.
- In der **Niedrigzinsphase** ist der Zinssatz für Aussetzungszinsen unverhältnismäßig.

Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer

Sachverhalt

Gesellschafter-
Geschäftsführer



Jährliches Entgelt ohne
ausgezahlte Tantiemen



Sind die im Gesellschaftsvertrag vereinbarten, jedoch nicht ausgezahlten Tantiemen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit?

BFH, Urteil vom 05.06.2024, VI R 20/22

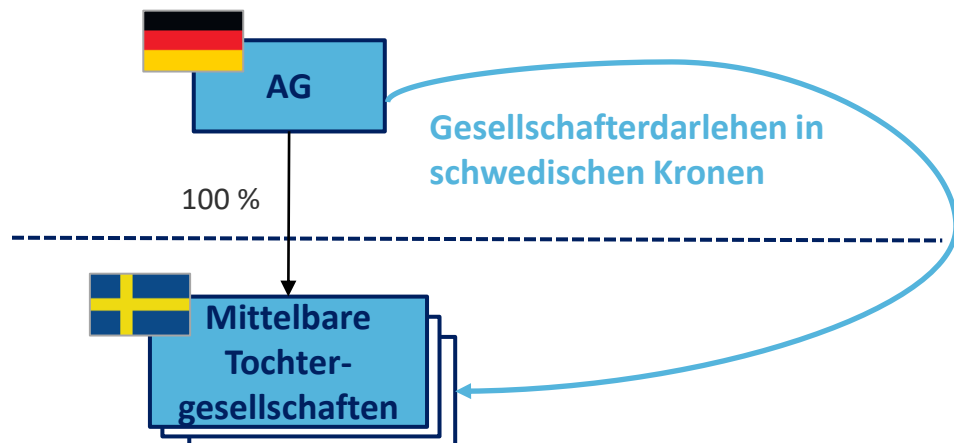


Ergebnis:

- **Nein**, die Tantiemen sind dem Gesellschafter-Geschäftsführer **nicht zugeflossen** und stellen somit **keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn** i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG dar.
- Tantiemeforderungen, die in den festgestellten Jahresabschlüssen **nicht ausgewiesen** sind, fließen dem beherrschenden Gesellschafter-geschäftsführer nicht zu, auch wenn eine dahingehende **Verbindlichkeit** nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den (festgestellten) Jahresabschlüssen **hätte gebildet werden müssen** (entgegen Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 12.05.2014).
- Bei Verzicht auf bereits entstandene Tantiemeansprüche liegt eine **verdeckte Einlage** in die GmbH vor.

Zur Behandlung von Währungskursverlusten bei darlehensähnlichen Gesellschafterforderungen

Sachverhalt



Sind die Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen im Streitjahr 2009 steuerlich abziehbar?

BFH, Urteil vom 24.04.2024, I R 11/23 (teilweise inhaltsgleich mit I R 41/20 (Drittstaatenfall))



Ergebnis:

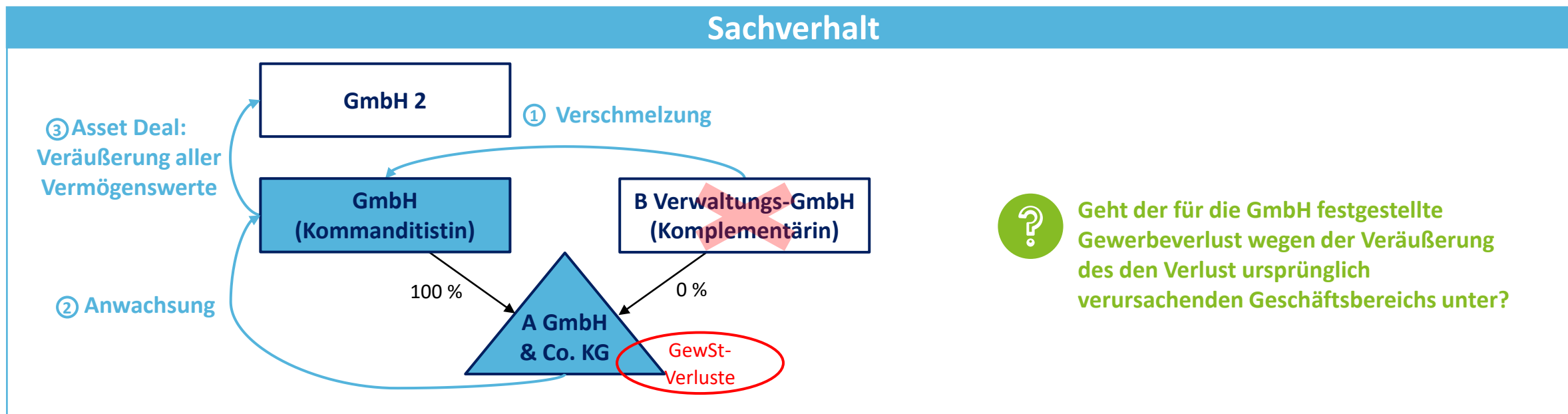
- **Nein**, Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen, die vor dem 01.01.2022 eintreten, gelten (grundsätzlich) als Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 3 S. 4 u. 5 KStG a.F. und sind somit auf Ebene der darlehensgewährenden Kapitalgesellschaft **steuerlich nicht abziehbar**.
- Der BFH hält dagegen die sog. **Escape-Klausel des § 8b Abs. 3 S. 6 KStG a.F.** für anwendbar, wonach das Abzugsverbot nicht anzuwenden ist, wenn das Gesellschafterdarlehen dem **Fremdvergleich** standhält.



Achtung: Alte Rechtslage: Ab 2022 gelten Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen nicht als Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 3 S. 4 u. 5 KStG (vgl. § 8b Abs. 3 S. 6 KStG).



Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft für Zwecke des Gewerbeverlusts



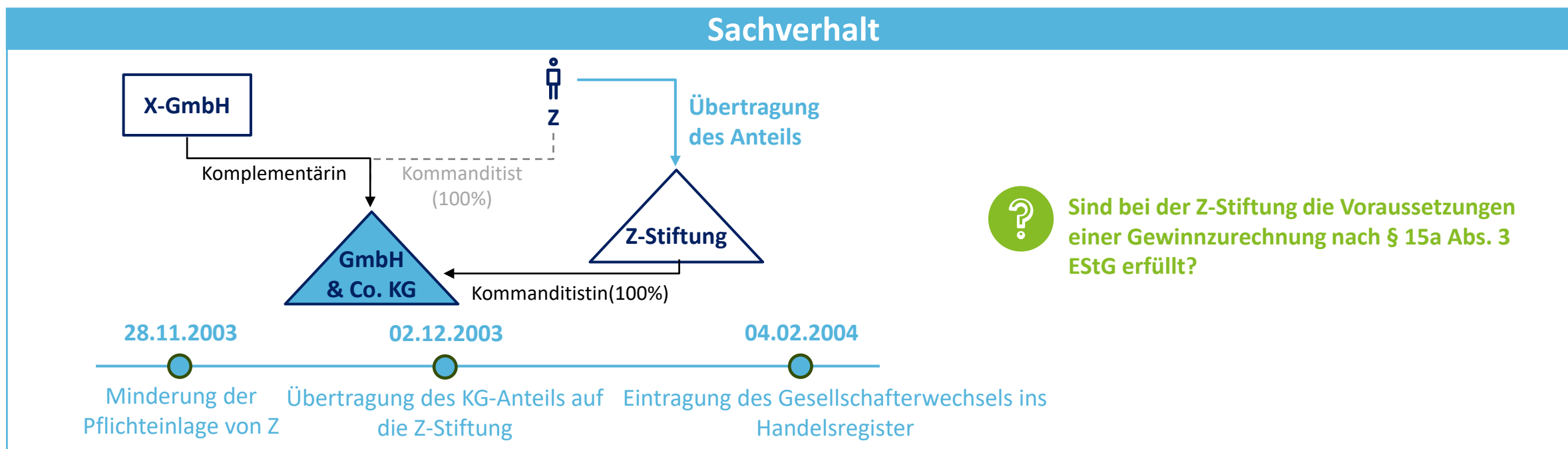
BFH, Urteil vom 25.04.2024, III R 30/21



Ergebnis:

- **Nein**, ein ursprünglich im Betrieb einer Personengesellschaft entstandener und durch Anwachsung auf eine Kapitalgesellschaft übergegangener Gewerbeverlust **entfällt nicht dadurch**, dass die Kapitalgesellschaft den verlustverursachenden Geschäftsbereich **im Wege eines Asset Deals** veräußert. Die **Unternehmensidentität** der Kapitalgesellschaft bleibt unberührt.
- Praxishinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung das Urteil anwenden wird.

Gesellschafterbezogene Auslegung der Einlagen- und Haftungsminderung



BFH, Urteil vom 20.06.2024, IV R 17/21



Ergebnis:

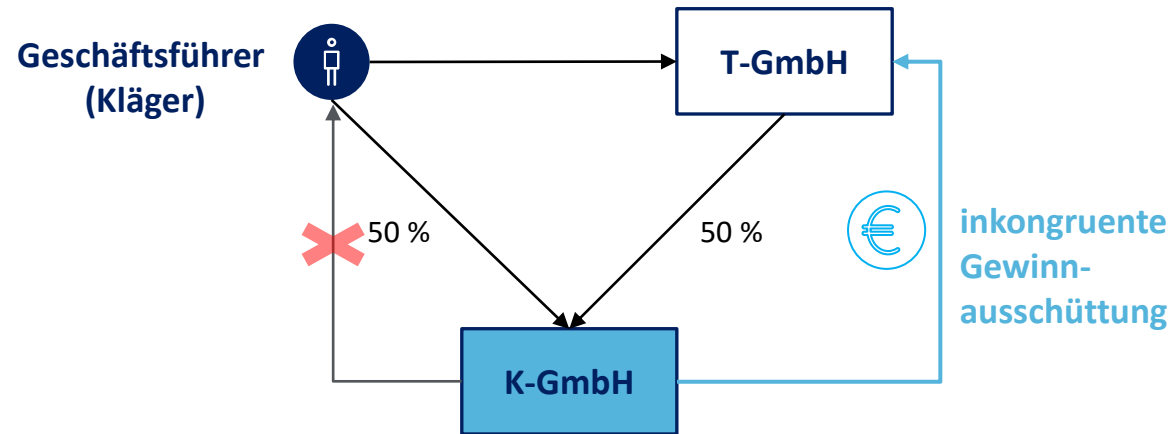
- **Nein**, es hat bei der Z-Stiftung keine Gewinnhinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG zu erfolgen, da weder eine **Einlagenminderung** (§ 15a Abs. 3 S. 1 EStG) noch eine **Haftungsminderung** (§ 15a Abs. 3 S. 3 EStG) vorliegt.
- § 15a Abs. 3 S. 1 EStG und S. 3 EStG sind **gesellschafterbezogen** auszulegen. Der fiktive Gewinn ist dem Kommanditisten zuzurechnen, der die für die Einlageminderung erforderliche Entnahme tätigt oder für den die im Handelsregister eingetragene Haftsumme gemindert wird.
- Die gesellschafterbezogene Betrachtung der Gewinnhinzurechnung gilt auch dann, wenn der Kommanditanteil **unterjährig übertragen** wird.

V. Finanzverwaltung

Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen (1/2)

Hintergrund: BFH-Urteil vom 28.09.2022 (VIII R 20/20)

BFH: Ergebnis



- Satzung sieht keine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnverteilung vor
- Satzung enthält auch keine Öffnungsklausel

Inkongruente Vorabauschüttungen führen für den Kläger **weder zu Einkünften aus offenen noch aus verdeckten** Gewinnausschüttungen, da ein einstimmig gefasster, punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabauschüttung einen **zivilrechtlich wirksamen Ausschüttungsbeschluss** darstellt (entgegen BMF-Schreiben vom 17.12.2013).

BMF-Schreiben vom 04.09.2024

Geänderte Auffassung der Finanzverwaltung

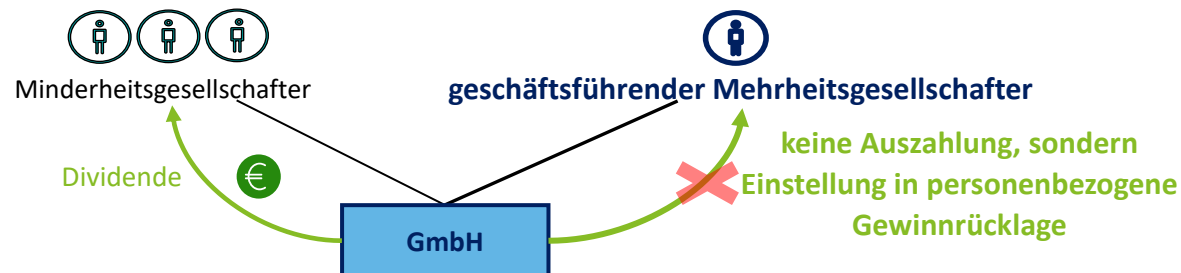
Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen, wenn sie **zivilrechtlich wirksam** sind

GmbH: Verschiedene Fälle/Szenarien	Steuerliche Anerkennung der inkongruenten Gewinnausschüttung
Abweichende Regelung der Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag	✓
Öffnungsklausel für abweichende Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag	✓
Punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss (sofern zivilrechtlich wirksam)	✓ neu!

Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen (2/2)

Hintergrund: BFH-Urteil vom 28.09.2021 (VIII R 25/19)

BFH: Ergebnis



- Ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in **eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage** eingestellt wird, ist auch steuerlich anzuerkennen.
- Die Einstellung eines Gewinnanteils in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt auch bei einem beherrschenden Gesellschafter **nicht** zum **Zufluss von Kapitalerträgen**.

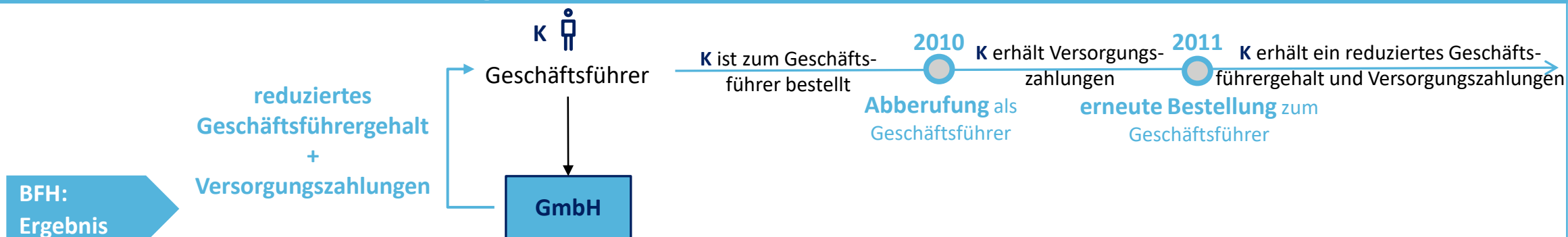
BMF-Schreiben vom 04.09.2024

GmbH: Verschiedene Fälle/Szenarien	Steuerliche Anerkennung der inkongruenten Gewinnausschüttung
Gespaltene Gewinnverwendung, zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung	✓ neu!
AG: Verschiedene Fälle/Szenarien	Steuerliche Anerkennung der inkongruenten Gewinnausschüttung
Abweichende Regelung der Gewinnverteilung in der Satzung	✓
Öffnungsklausel in der Satzung	✗
Satzungsdurchbrechender Beschluss	✗



Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension

Hintergrund: BFH-Urteil vom 15.03.2023 (I R 41/19)



Wird nach dem Eintritt des Versorgungsfalles neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit lediglich ein **reduziertes Gehalt** gezahlt, liegt **keine** gesellschaftliche Veranlassung vor, wenn die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet.

BMF-Schreiben vom 30.08.2024

Bisherige Auffassung der Finanzverwaltung

In der Auszahlungsphase der Pension führt die parallele Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, soweit das Aktivgehalt nicht auf die Pensionsleistung angerechnet wird.

Aktuelle Auffassung der Finanzverwaltung

- Wird nach dem Eintritt des Versorgungsfalles neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit lediglich ein **reduziertes Gehalt** gezahlt, liegt regelmäßig **keine** gesellschaftliche Veranlassung vor, soweit die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet.
- *Teilzeittätigkeit weiterhin nicht mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers vereinbar.*

Fragen

Hinweise auf weitere Veranstaltungen:

Die USA vor den Wahlen aus steuerlicher Sicht



Termin:

8. Oktober 2024

Themen (u.a.):

- Die steuerlichen Meilensteine der Regierung Trump und der Regierung Biden
- Die US Steuerpolitik im Jahr 2024 und die USA im globalen Steuerwettbewerb
- Das steuerliche Wahlkampfprogramm der Republikaner und Demokraten
- Gesamtwirtschaftliche und handelspolitische Implikationen der Wahlprogramme

Der Webcast findet von ca. 12:30–13:30 Uhr statt.

Weitere Informationen zu diesem Webcast auf dieser [Veranstaltungsseite](#) 

Steuern und Recht im Jahresüberblick

Termine:

25. November 2024

Thema: Unternehmensbesteuerung/ Technologie & Prozesse

26. November 2024

Thema: Indirekte Steuern/Zoll

27. November 2024

Thema: Verrechnungspreise

28. November 2024

Thema: Private Einkommensteuer/Lohnsteuer

Die Webcasts finden jeweils von 12:30–14:00 Uhr statt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax-News.

LinkedIn

Werden Sie Follower:in des **Hashtags** [#deloittetaxnews](#) und erhalten die wichtigsten Steuernews in Ihrem LinkedIn Feed.

Quartalswebcasts

Aufzeichnungen und Präsentationen aller vergangenen **Quartalswebcasts** finden Sie [hier](#). 

Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.